

Heckenpflege - Beratung und finanzielle Förderung

Feldhecken sind nach §33 des Landesnaturschutzgesetzes geschützt und dürfen nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.

Um sie zu erhalten, ist allerdings eine **fachgerechte Pflege** in regelmäßigen zeitlichen Abständen nötig. Diese Heckenpflege kann nach der **Landschaftspflegelinie (LPR) Teil B Arten- und Biotopschutz** gefördert werden.

Maßnahmen an Hecken dürfen aber aus Gründen des Vogelschutzes nur zwischen dem 1. Oktober und dem 29. Februar durchgeführt werden.

Fachlich sind diese mit der Geschäftsstelle des Landschaftserhaltungsverbandes abzustimmen.

Wir beraten Sie auch gerne in Bezug auf die **Umsetzung** und Beantragung von **finanziellen Fördermitteln**.

Wo?

Voraussetzung dafür ist, dass die Feldhecke in einem Schutzgebiet liegt wie z.B.:

- Biosphärengebiet
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Natura 2000 Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet)
- Besonders geschützte Biotope nach §33 Naturschutzgesetz

Bitte prüfen Sie die Eigentumsverhältnisse: liegt die Hecke komplett auf Ihrem Flurstück?

Falls die Maßnahme schon über ein anderes Förderprogramm bezuschusst (z.B. Ausgleichsmaßnahmen) wird, kann sie nicht zusätzlich über die LPR gefördert werden.

Wer?

Einen Förderantrag kann durch Inhaber einer landwirtschaftlichen Betriebsnummer (UD Nummer) gestellt werden, dieses können sein:

- Privatpersonen
- Landwirte
- Vereine und Verbände
- Kommunen

Wieviel?

Der Förderung wird ein festgelegter Fixbetrag pro m² zugrunde gelegt.

Der Fördersatz beträgt davon anteilig:

für Kommunen 50%, für Vereine /Verbände 70% und für Landwirte 90% dieses Fixbetrags.

Wie?

Die Formulare für die Antragstellung sowie die Flurstückskarten bekommen Sie bei der LEV-Geschäftsstelle.

Wir unterstützen Sie auch gerne beim Ausfüllen.

Antragsschluss für Maßnahmen im Folgejahr ist jeweils der **15. November**.

Die **Bewilligung** erfolgt über das Land immer im Frühjahr des laufenden Jahres. Mit zur Förderung beantragten Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach der Bewilligung begonnen werden.

Wenn Sie für die Heckenpflege die Monate Januar und Februar nutzen wollen, beantragen Sie bitte formlos (zusammen mit dem Antrag) einen **vorzeitigen Maßnahmenbeginn**. So können Sie dann, sobald Sie den Bescheid für vorzeitigen Maßnahmenbeginn haben, mit den Arbeiten beginnen, ohne dass es für die Förderung schädlich ist - allerdings noch ohne Zusage für die Fördermittel und somit mit dem Risiko, dass sie, falls keine Fördermittel bewilligt werden, die Kosten komplett selbst tragen müssen.

Ein prinzipieller Anspruch auf Fördermittel oder Bewilligung besteht nicht.

Der Auszahlungsantrag / Verwendungsnachweis sowie der Arbeits- / Stundennachweis sind nach Beendigung der Maßnahme bis spätestens 15. November bei der LEV Geschäftsstelle einzureichen. Die zur Auszahlung beantragte Summe wird dann durch das Landratsamt Reutlingen zeitnah ausbezahlt hierbei darf die Summe, die zur Auszahlung beantragt wird, nicht höher sein, als die bewilligte Summe.

Vorgehen bei Heckenpflege:

- Kontakt mit LEV-Geschäftsstelle aufnehmen
- Vor-Ort-Termin / fachliche Beratung durch LEV
- Antrag auf Zuwendung nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) stellen: 2 Antragsformulare und Flurstückskarten (und ggf. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn) beim LEV einreichen: bis spätestens 15. November des Vorjahres
- Bescheid abwarten: Unbedenklichkeitserklärung bzw. Bewilligung
- Pflegemaßnahme fachgerecht durchführen; Stundennachweis / Rapportzettel führen
- Auszahlungsantrag / Verwendungsnachweis / Rapportzettel an LEV schicken: bis spätestens 15. November

Sollten Sie sich für das Thema Feldheckenpflege interessieren, beraten wir Sie gerne:

Herr Rochner: b.rochner@kreis-reutlingen.de; 07121 / 480 - 3040

Frau Stasch: i.stasch@kreis-reutlingen.de; 07121 / 480 - 3041

Frau Mader: t.mader@kreis-reutlingen.de; 07121 / 480 - 3042